

Beglaubigte Abschrift



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Landratsamt Kelheim	
Eing.:	11. Feb. 2020
Az.:	
SG:	Beil:

Az. RN 5 K 20.112

In der Verwaltungsstreitsache

Bernhard Dillinger oHG
vertreten durch die Gesellschafter
Goldtalstr. 1, 93077 Bad Abbach

- Klägerin -

bevollmächtigt:
cibus Rechtsanwälte
Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach

gegen

Freistaat Bayern
vertreten durch das Landratsamt Kelheim
Hemauer Str. 48, 93309 Kelheim

- Beklagter -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Informationsgewährung nach dem VIG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch die Be-
richterstatterin Richterin Heimerl, ohne mündliche Verhandlung

am 4. Februar 2020

folgenden

B e s c h l u s s :



wird zum Verfahren beigelegt.

Heimerl
Richterin

1.) Hinweise für die Beteiligten:

Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Beiladung bewirkt, dass die im Rechtsstreit ergehende Entscheidung auch den Beigeladenen bindet.

Die Beiladung war notwendig, weil die Beteiligung des Beigeladenen am streitigen Rechtsverhältnis eine einheitliche Entscheidung erfordert (§ 65 Abs.2 VwGO).

2.) Hinweise für den Beigeladenen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VwGO eine Übertragung auf den Einzelrichter in Betracht kommt.



Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.

Regensburg, den 07.02.2020

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

